

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

D-12200 Berlin

Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland gem. Abschnitt 22 der Allgemeinen Einleitung des Internationalen Codes für die Beförderung mit Seeschiffen (IMDG-Code), autorisiert durch das Bundesministerium für Verkehr am 01. August 1991
Competent authority of Germany according to section 22 of the General Introduction of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code) authorized by the Ministry of Transport on 1 August 1991



1. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassung nach Abschnitt 22 der Allgemeinen Einleitung des Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter in Seeschiffen (IMDG-Code)
Approval according to section 22 of the General Introduction of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code)

Nr. D/BAM 3941/3H1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/66099

1. Rechtsgrundlagen
§ 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714), geändert durch die 1. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 26. November 1993 (BGBl. I, S. 1980).

2. Antragsteller
Hartmut Müller-Kunststoffverarbeitung GmbH & Co. KG
Gadelander Str. 137

24539 Neumünster

3. Hersteller der Verpackung
Hartmut Müller-Kunststoffverarbeitung GmbH & Co. KG
Gadelander Str. 137

24539 Neumünster

4. Beschreibung der Bauart
Kanister (Flasche) aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel

- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
TE 1000/25

- 4.2 Grundmaße
Länge : 88,0 mm
Breite : 65,5 mm

- 4.3 Höhe (gesamt)
255 mm

- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
1,09 Liter
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
1,44 kg
- 4.6 Werkstoff der Verpackung
PE-HD; Handelsname Eltex B 3002 der Solvay Kunststoffe
GmbH, 42697 Solingen
Farbe: Natur
- 4.7 Werkstoff der Verschlüsse
Schraubverschluß in PE ohne Spitze: Niederdruckpolyethylen
der Firma Possehl
Schraubverschluß DIN 25/11: PE, Handelsname Liten MB 62 der
Firma Possehl
Samenstelling dop KVS
Oberteil: PPU, Handelsname Hostalen 1080 S
Unterteil: PE, Handelsname Hostalen GF 4750
Kindersicherheitsverschluß
Schraubteil Rd 25: PP, Handelsname Daplen DS 10
Kappe Rd 25: PE-HD, Handelsname Lupolen 5031 LX
Dichtscheibe: Handelsname Alkozell
Kindergesicherte Schraubkappe
Sicherungskappe für Schraubverschluß DIN 25:
PP, Handelsname Statoil P 150 FA
Selbstdichtender Schraubverschluß GL 25 DIN 168:
PP, Handelsname Novolen 1100 L
- 4.8 Zeichnungen
Verpackung: Siehe Anlage 1 zum Bericht 104 855 vom
17.08.1987 der Deutschen Bundesbahn
Schraubverschluß in PE ohne Spitze: Siehe Anlage 2 zum
Bericht 104 855 vom 17.08.1987 der Deutschen Bundesbahn
Schraubverschluß DIN 25/11: Siehe Anlage 1 zum 1. Nachtrag
zum Bericht 104 855 vom 24.11.1988 der Deutschen Bundesbahn
Samenstelling dop KVS: Siehe Anlage 1 zum Bericht 104 855
Nachtrag 3 vom 20.10.1992 der Deutschen Bundesbahn
Kindersicherheitsverschluß
Schraubteil Rd 25: Zeichnung Nr.: 1133 E vom 18.06.1984
Kappe Rd 25: Zeichnung Nr.: 1133 E vom 19.06.1984 der Firma
Löffler KPF, Kunststoffwerke GmbH, 8393 Freyung-Linden
Kindergesicherte Schraubkappe
Sicherungskappe für Schraubverschluß DIN 25:
Zeichnung Nr.: F 2286 Nr. 10 663c vom 02.06.1981
Index "c" vom 25.04.1984

Selbstdichtender Schraubverschluß GL 25 DIN 168:
Zeichnung Nr.: F 2380 Nr. 10 755a vom 24.05.1983
Index "a" vom 25.04.1984
der Firma Robert Finke GmbH, Kunststoff-Spritzguß-Werk,
5950 Finnentrop 12

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 104 855 vom 17.08.1987, 1. Nachtrag zum Bericht Nr. 104 855 vom 24.11.1988, 2. Nachtrag zum Bericht Nr. 104 855 vom 11.05.1989, Bericht Nr. 104 855 Nachtrag 3 vom 20.10.1992 sowie Bericht Nr. 113 060 vom 22.10.1993 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden (Westf), Abteilung Mechanik, Pionierstr. 10, 32423 Minden und unter Einbeziehung der "Sicherheitstechnischen Wertung" zum Az.: 1.5/64646 vom 05.02.1992 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 1000 Berlin 45 einer Bauartprüfung vergleichbar bzw. nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

Gemäß "Erklärung" zu den Berichten des Bundesbahn-Zentralamtes Minden Nr. 104 855 vom 17.08.1987

Nr. 105 842 vom 05.05.1988

Nr. 105 850 vom 20.05.1988

der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Unter den Eichen 87, 12205 Berlin vom 03.05.1994 ist entgegen den Angaben der o.g. Berichte die Verwendung des Werkstoffes nach 4.6 verbindlich.

Die im Bericht Nr. 113 060 vom 22.10.1993 durchgeführte Prüfung für die kindergesicherte Schraubkappe wird für die vorliegende Bauart anerkannt.

6. Zulassung

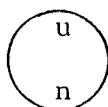
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



3H1/Y 1.3/100/...../D/BAM 8038 - HM

(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),

Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 Als nachgewiesen gilt die Verträglichkeit für den in der Nr. 4.6 genannten Kunststoff sowie der im Bericht 104 855 Nachtrag 3 vom 20.10.1992 der Deutschen Bundesbahn abgeprüften kindergesicherten Verschlüsse (Samenstelling dop KVS und Kindersicherheitsverschluß) gegenüber der folgenden Standardflüssigkeit:

-Wasser

Aufgrund der "Sicherheitstechnischen Wertung" vom 05.02.1992 der BAM gilt die Verträglichkeit auch für den in Nr. 4.6 genannten Kunststoff als nachgewiesen gegenüber folgenden Füllgut:

Frostschutzmittel für Scheibenwaschanlagen der Firma Chemie und Aerosol

(Die Zusammensetzung ist bei der BAM hinterlegt)

9.5 Die Dichte der Füllgüter (Verpackungsgruppen II und III) darf beim Nachweis der chemischen Verträglichkeit durch die Zuordnung zur Prüf Flüssigkeit:

- Wasser $1,30 \text{ g} \cdot \text{cm}^{-3}$ \leftarrow
- Frostschutzmittel für Scheibenwaschanlagen $0,81 \text{ g} \cdot \text{cm}^{-3}$ \leftarrow
nicht überschreiten.

- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 67 kPa nicht überschreiten.
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese 1. Neufassung zum Zulassungsschein wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diese 1. Neufassung zum Zulassungsschein ersetzt den Zulassungsschein Nr. D/BAM 3941/3H1 vom 10.02.1992 und den 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. D/BAM 3941/3H1 vom 25.05.1993 der Firma Hartmut Müller GmbH & Co. KG, Kunststoffverarbeitung, 2350 Neumünster, der hiermit seine Gültigkeit verliert.
- 11.4 Diese 1. Neufassung zum Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ist über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so kann Klage bei dem Verwaltungsgericht in 10557 Berlin, Kirchstr. 7, erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen der besonderen Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Sie kann ferner nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

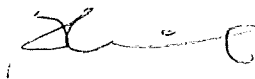
Wenn ein Bevollmächtigter bestellt wird, gilt sein Verschulden an der Versäumnis einer Frist als eigenes Verschulden des Auftraggebers.

12205 Berlin, den 13.06.1994

Unter den Eichen 87

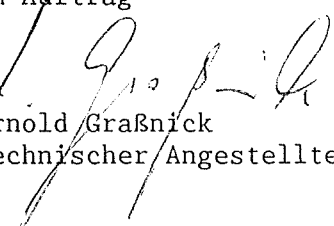
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfall-
sicherheit von Gefahr-
gutverpackungen
Im Auftrag


Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag


Arnold Graßnick
Technischer Angestellter

